

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

110 (10.5.1862)

Beilage zu Nr. 110 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 10. Mai 1862.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 9. Mai. (Auszug aus dem Berichte des Abg. Prestinari über den Entwurf einer Gerichtsverfassung. Schluss.)

Die Grenze zwischen der Gerichtsbarkeit der Einzelrichter und jener der Kollegialgerichte fest der Kommissionsantrag von 200 fl. auf 150 fl. herab, davon ausgehend, daß diejenigen Prozesse den Einzelrichtern bleiben sollen, deren Betrag so unbedeutend ist, daß einerseits die rechtsunkundige Partei es füglich wagen kann, ihr Recht selbst zu vertreten, und daß andererseits der Kostenaufwand, welchen das Verfahren vor dem Kollegialgericht erfordert, als unverhältnismäßig groß erscheinen würde. Hiernach würden zufolge einer Zusammenstellung der im Jahr 1861 von sämtlichen Amtsgerichten des Landes erledigten Zivilprozesse 66,9 Proz. den Einzelrichtern verbleiben. Dazu kommen noch diejenigen Prozesse, welche nach §. 12 (resp. 11) des Entwurfs aus besonderen Gründen zweckmäßiger von Einzelrichtern erledigt werden.

Die Bezeichnung der letzteren Fälle soll der Prozessordnung vorbehalten werden; nach mündlicher Erklärung der großh. Regierungskommission sollen etwa die Wandellagen wegen Viehmängel, die Klagen auf Unterhalt aus unehelichem Beischlaf, die Arrestklagen, die Wechselklagen, die Gesuche um bedingten Zahlbefehl und die Ganten den Amtsgerichten bleiben.

Bezüglich der Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsfällen beabsichtigt die großh. Regierung keine wesentliche Aenderung der bestehenden Vorschriften.

Nach ihnen ist, wie auch anderwärts, die Appellation dadurch bedingt, daß die Beschwerde des Appellanten eine Summe betrefte, mit welcher der Zeit- und Kostenaufwand, den die Appellation erfordert, in einem Verhältnis steht. Die Beschwerde gegen das Urtheil eines Einzelrichters muß mindestens 50 fl., die Beschwerde gegen ein Urtheil, das von einem Kollegialgerichte in erster Instanz erlassen wurde, mindestens 150 fl. betreffen. Pr.-Ordn. §. 126.

Behält es hierbei sein Bewenden, so tritt mit der Einführung von Kollegialgerichten erster Instanz das Verhältnis ein, daß in den Rechtsstreitigkeiten, die weniger als 200 (150) fl. betragen, schon bei einer Beschwerdesumme von mindestens 50 fl. zwei Instanzen, die erste vor einem Einzelrichter, die zweite vor einem Kollegialgerichte von fünf Richtern, stattfinden, während in den Rechtsstreitigkeiten, die mehr als 200 (150) fl. betragen, auch bei einer Beschwerdesumme von mehr als 50 fl. nur eine Instanz vor einem Kollegialgerichte von drei Richtern stattfindet, so lange die Beschwerdesumme nicht bis zu 150 fl. ansteigt. Es dürfte zu erwägen sein, ob nicht die Beschwerdesumme auch für die Appellation gegen ein Urtheil, das von einem Kollegialgerichte in erster Instanz erlassen wurde, auf 50 fl. herabgesetzt werden sollte; die Entscheidung dieser Frage kann jedoch der Revision der bürgerlichen Prozessordnung vorbehalten werden.

Gegen die Urtheile der zweiten Instanz findet nach der Prozessordnung §. 1192 eine Oberappellation statt, die jedoch, insofern das zweite Urtheil das erste abgeändert hat, eine Beschwerdesumme von 500 fl., und insofern das zweite Urtheil das erste bestätigt hat, eine Beschwerdesumme von 1000 fl. voraussetzt.

Wenn überhaupt nach Errichtung von Kollegialgerichten erster Instanz noch eine ordentliche dritte Instanz stattfinden soll, zieht Ihre Kommission mit der großh. Regierung für ein Land, wie das untrige, die deutsche Oberappellation dem französischen Kassationsgesuche vor. Der Unterschied zwischen diesen beiden Rechtsmitteln besteht hauptsächlich darin, daß das Kassationsgesuch auf die Rechtsfragen, auf Beschwerden über Verletzung, unrichtige Auslegung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes beschränkt ist, während die Oberappellation die That- und Rechtsfrage dem Urtheile des obersten Gerichtes unterstellen kann.

Der Bericht geht hierauf zu einer kurzen Erörterung der verschiedenen Systeme über, die hinsichtlich des Instanzenzuges in Zivilsachen aufgestellt werden können. Die Frage, welches von diesen Systemen den Vorzug verdiene, hängt mit der Frage, welche Gerichtsorganisation die zweckmäßigste sei, so eng zusammen, daß sie nur mit dieser wird beantwortet werden können.

Die allgemeine Bemerkung dürfte übrigens hier noch am Platze sein, daß, wenn die Mündlichkeit in dem Grade eingeführt werden sollte, daß das Urtheil nicht mehr, wie bisher, auf den Inhalt der Akten, sondern lediglich auf die der Urtheilsfällung unmittelbar vorhergegangene mündliche Verhandlung zu bauen wäre, die Rechtsmittel überhaupt an Werth verlieren müßten, indem das Urtheil der höheren Instanz nicht mehr auf einer wiederholten Prüfung der dem Urtheil der vorderen Instanz zum Grunde gelegenen Verhandlungen, sondern auf einer andern Verhandlung beruhen würde und insofern nicht mehr ein höheres, sondern nur ein anderes Urtheil wäre.

Soweit übrigens die Oberappellation überhaupt beibehalten wird, sollte sie nach dem Dafürhalten Ihrer Kommission auch in den Streitigkeiten über Nichtigkeit oder Trennung einer Ehe und in gewissen Rechtspolizeisachen, wie namentlich wenn es sich um eine Entmündigung oder eine Mundtödtmachung zweiten Grades oder um die Einweisung in das Vermögen eines Verstorbenen handelt, gestattet werden, indem diese Sachen nicht minder wichtig sind, als bürgerliche Rechtsstreitig-

keiten über einen Gegenstand, der 500 oder 1000 fl. werth ist.

Was die Besetzung des Gerichtes betrifft, so hat Ihre Kommission, wie vor ihr die großh. Regierung, erwogen, ob nicht die mittleren Straffälle, ähnlich wie die schwersten, unter der Mitwirkung von Geschwornen erledigt werden könnten; sie hat sich jedoch gleich der großh. Regierung überzeugt, daß bei dieser Einrichtung die Staatsbürger, die sich zu Geschwornen eignen, über alles Maß in Anspruch genommen werden müßten. Während der letzten 5 Jahre sind durchschnittlich im Jahr 1439 hofergerichtliche (mittlere) und 70 schwurgerichtliche Straffachen durch Urtheil erledigt worden; wenn daher auch die mittleren Straffachen bei ihrer geringeren Wichtigkeit durchschnittlich nur halb so viele Zeit, als die schwersten, erforderten, und wenn für erstere statt 12 nur 8 Geschworne zu Gericht sitzen würden, und demzufolge statt 36 (30) nur 24 (21) sich zu den Sitzungen einzufinden hätten, würden immerhin die Geschwornen durch die mittleren Straffälle ungefähr siebenmal so stark, wie durch die bisherigen schwurgerichtlichen Straffälle beschäftigt.

Es ist schon im Jahr 1848 und neuerlich wiederholt bei uns die Frage angeregt worden, ob nicht eine Vereinfachung des schwurgerichtlichen Verfahrens für letztere Straffälle dadurch erzielt werden könnte, daß die Staatsrichter des Schwurgerichts mit den Geschwornen die Thatfrage, und die Geschwornen mit den Staatsrichtern die Rechtsfrage entscheiden, in welchem Falle nur etwa 4 oder 5 Geschworne zu Gericht sitzen und ungefähr doppelt so viele zur Sitzung zu erscheinen hätten; allein einmal würden auch bei dieser Einrichtung die Geschwornen noch sehr stark in Anspruch genommen, und dann würde sie dem Prinzip des Geschwornengerichts widerstreiten. Die Geschwornen besitzen in der Regel nicht die nötige Rechtskenntnis, um mit den ständigen rechtsgelehrten Staatsrichtern die Rechtsfrage zu beurtheilen, und voraussichtlich würden die Letzteren auch bei der Beurtheilung der Thatfrage auf die Ansicht der meisten Geschwornen einen unstatthaftern Einfluß üben.

Nach diesen Erwägungen ist Ihre Kommission mit der großh. Regierung darin einverstanden, daß die Gerichte, welche die mittleren Straffälle zu erledigen haben, mit fünf Staatsrichtern besetzt sein sollen. In die Strafprozessordnung beabsichtigt die großh. Regierung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach zur Schuldigerklärung eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich wird; es wird seiner Zeit erwogen werden, ob es nicht besser sei, Stimmeneinhelligkeit zu fordern.

III. Die Strafgerichtsbarkeit der Amtsgerichte wird sich

1) auf die leichteren gerichtlichen Vergehen erstrecken, die in der Anl. I. des Entwurfs verzeichnet sind, und
2) auf die Polizei-Übertretungen, deren gerichtliche Aburtheilung der Angekuldigte verlangt.

Die jährliche Durchschnittszahl der ersteren Vergehen hat die großh. Regierung zu 3000 angegeben; die Zahl der letzteren wird noch weit größer sein, obgleich die große Mehrzahl der Polizei-Übertretungen vermittelst eines Mandatsverfahrens, sei es durch die Polizeibehörde oder das Amtsgericht, ihre Erledigung finden wird.

Wenn nun der Amtsrichter nach dem Vorschlage der großh. Regierung über alle diese Vergehen und Polizei-Übertretungen, so weit sie nicht auf kürzestem Wege erledigt werden, nicht bloß eine Untersuchung führen, sondern auch eine mündliche Hauptverhandlung unter Zugug von Schöffen pflegen und auf den Grund dieser Verhandlung mit den Schöffen das Urtheil fällen muß, so wird hierzu ein außerordentlicher Aufwand an Zeit und Arbeitskraft nötig werden. In das leichte, oberflächliche Verfahren, das jenseits des Rheines hergebracht ist, wird man sich bei uns, in der nächsten Zukunft wenigstens, nicht finden. Das Schöffennamt wird den Männern zufallen, die auch als Geschworne zu fungiren haben; es wird aber ihre Zeit weit mehr, als das Geschwornennamt in Anspruch nehmen, zumal da die Schöffen aus dem engern Kreise Derjenigen entnommen werden müssen, die an den Seiten der Amtsgerichte oder in ihrer nächsten Nähe wohnen. Die Amtsrichter selbst, die in der Leistung öffentlicher Gerichtsverhandlungen noch nicht geübt sind, werden nicht bloß auf die Hauptverhandlungen, sondern auch auf die Vorbereitung dazu einen so großen Theil ihrer Arbeitszeit verwenden müssen, daß die gegenwärtige Zahl unserer Amtsrichter sich als weitaus unzulänglich herausstellen wird. In Bayern, wo die Landgerichte die ihnen zugewiesenen geringfügigen Straffachen nach einer öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung, aber ohne Schöffen aburtheilen, sind für die Verrichtungen, die unseren Amtsgerichten obliegen werden, einschließlich der Verwaltung, bei einer Bevölkerung von 4 1/2 Millionen Seelen 274 Vorrichter, 624 Landgerichtsassessoren und 49 Bezirksunteruchungsrichter, also im Ganzen 947 Beamte angestellt. In Hannover, wo die Strafgerichtsbarkeit der Amtsgerichte auf einen Theil der Polizei-Übertretungen beschränkt ist, die sie ebenfalls nach öffentlicher mündlicher Hauptverhandlung und zwar mit Schöffen aburtheilen, sind mit den künftigen Verrichtungen unserer Amtsgerichte bei einer Bevölkerung von 1,840,000 Seelen 194 Amtsrichter und 45 Amtsgerichtsassessoren, also zusammen 239 Einzelrichter beschäftigt. Baden hat zur Zeit 98 Amtsrichter; nach dem Verhältnis von Hannover müßte es deren 178, nach dem Verhältnis von Bayern nahezu die gleiche Zahl erhalten. Die Durchschnittsbesoldung unserer Amtsrichter beträgt jetzt 1300 fl.; ihre Vermehrung bis zu dem Stande in Bayern und Hannover

würde ungefähr 100,000 fl. kosten. Es kann nun freilich nicht behauptet werden, daß die Zahl der Einzelrichter in Bayern und Hannover lediglich deshalb so groß sei, weil sie in ihren Straffachen eine öffentliche mündliche Verhandlung zu pflegen haben; immerhin wird aber hierin der Hauptgrund liegen und jedenfalls wird die gleiche Einrichtung auch bei uns einen beträchtlichen Mehraufwand erfordern.

Wird derselbe gutgeheißen und ist zugleich zu erwarten, daß die Männer, die zu Schöffen berufen werden, gerne ihre Zeit dem öffentlichen Dienste widmen, so werden immerhin diejenigen, welche die öffentliche Rechtspflege aus unseren feierlichsten Schwurgerichtsverhandlungen kennen, durch die Verhandlungen vor den Amtsgerichten sehr wenig befriedigt sein. Unsere Amtsrichter werden auch bei dem besten Willen nicht alle sofort im Stande sein, solche Verhandlungen passend zu leiten, und noch viel schwieriger wird es sein, für die Vertretung der Staatsanwaltschaft taugliche Organe zu finden. Wollte man Referendare hierzu aufstellen, so wäre ein weiterer Aufwand von 40,000 bis 60,000 fl. jährlich nötig, und selbst um diese Summe stünden nach Einführung der neuen Gerichtsverfassung voraussichtlich keine gewandten Arbeiter zu Gebot. Man müßte, wie anderwärts, Polizeikommissäre, Aktiare, Bürgermeister und Gendarmeriebrigadiers, vielleicht selbst Gendarmen und Polizeidiener als Ankläger auftreten lassen, und wie die Verhandlung, so würde auch das unzulängliche und mangelhaft eingerichtete Lokal nicht dazu dienen, das Ansehen der Rechtspflege in den Augen des Volkes zu erhöhen.

Demungeachtet würde Ihre Kommission den Vorschlag der großh. Regierung in Anbetracht der von ihr dafür angeführten Gründe zur Annahme empfehlen, wenn hierdurch das öffentliche mündliche Anklageverfahren vollständig und mit allen seinen Konsequenzen durchgeführt werden könnte. Dazu würde aber erfordert, daß gegen die Strafurtheile der Amtsgerichte eben so wenig, als gegen die der höheren Gerichte ein Rekurs in Ansehung der Thatfrage und der Strafzumessung stattfände. Die Mehrheit Ihrer Kommission glaubte sich auch hierfür unter der Voraussetzung auszusprechen zu dürfen, daß

1) eine, wenn auch beschränkte Ablehnung der Schöffen ohne Angabe von Gründen, wie bei der Bildung des Geschwornengerichts, statfinde, und

2) zur Schuldigerklärung die Uebereinstimmung der drei Mitglieder des Schöffengerichts erforderlich werde.

Die großh. Regierung hat sich aber dem Aufgeben des Rekurses gegen die amtsgerichtlichen Strafurtheile entschieden widersetzt, und es ist Ihrer Kommission auch nicht entgangen, daß es

zu 1) kaum möglich sein wird, ohne allzugroße Belästigung der Schöffen dem Angeklagten und dem Ankläger eine Ablehnungsbefugnis einzuräumen, und daß

zu 2) das Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit zur Schuldigerklärung unter Umständen allzu viele Freisprechungen, namentlich bei gewissen Polizeivergehen und bei Steuer- und Zollvergehen, zur Folge haben könnte.

Man muß aber gegen die amtsgerichtlichen Strafurtheile, auch wenn sie nach mündlicher Hauptverhandlung und mit Schöffen gefällt werden, ein Rekurs in Ansehung der Thatfrage und der Strafzumessung zugelassen werden, so erscheint es Ihrer Kommission folgerichtiger, daß man die Hauptverhandlung, die im Falle eines solchen Rekurses vor dem Rekursgericht gepflogen werden muß, wenn das Rechtsmittel einen Werth haben soll, als diejenige behandle, vermittelst deren das Prinzip des öffentlichen mündlichen Anklageverfahrens hinsichtlich der amtsgerichtlichen Straffachen zur Geltung gelangt. Da der Angekuldigte in jedem Falle, wo er sich bei dem amtsgerichtlichen Strafurtheile nicht beruhigen will, hinsichtlich der Thatfrage sowohl, als der Strafzumessung rekurriren und hierdurch eine öffentliche Hauptverhandlung vor dem Rekursgerichte erwirken kann, so ist durch diese Einrichtung dem Prinzip des öffentlichen mündlichen Anklageverfahrens in dem Maße genügt, in welchem ihm überhaupt in diesen geringfügigen Sachen genügt werden kann. Man würde denselben eine unverhältnismäßige Sorgfalt zuwenden, wenn man für sie im Falle des Rekurses eine zweimalige öffentliche Hauptverhandlung anordnen wollte, während in allen anderen, wichtigeren Straffachen nur eine solche Verhandlung stattfindet.

Wird eine öffentliche mündliche Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte nicht gepflogen, so zerfällt damit von selbst auch die Zuziehung der Schöffen. Wenn dies insofern zu bedauern ist, als die Mitwirkung von Männern aus dem Volke ihnen eine weitere Gelegenheit geboten hätte, an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten Theil zu nehmen und mit der Strafrechtspflege sich vertrauter zu machen, so kommt doch einmal in Betracht, daß die Schöffen nicht den Charakter von Geschwornen, sondern den der französischen Ergänzungsrichter gehabt, von Letzteren jedoch durch den Mangel an Rechtskunde nicht eben zu ihrem Vortheil sich unterschieden hätten; dann hätte doch wohl den Schöffen die Frage sich aufdrängen müssen, weshalb man ihre Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nehme, wenn man ihrer Mitwirkung einen so geringen Werth beilege, daß man den Rekurs, der prinzipiell in unserem künftigen Strafverfahren nicht mehr stattfinden soll, der auch gegen die von Staatsrichterkollegien in wichtigeren Fällen erlassenen Urtheile nicht zugelassen wird, nur gerade gegen die Urtheile der Schöffengerichte, obgleich sie die geringfügigsten Fälle erledigen, für unentbehrlich hält. Als Männer des Vertrauens hätten sie sich bei dem besonde-

ren Mißtrauen, welches der Gesetzgeber in ihre Urtheile gesetzt hätte, am wenigsten betrachten können.

Die Idee, welche nach dem Dafürhalten Ihrer Kommission der Behandlung der amtsgerichtlichen Strafsachen zum Grunde liegen soll, würde sich am deutlichsten in folgendem Verfahren ausgesprochen haben: Der Amtsrichter eröffnet nach kurzer Untersuchung dem Angeklagten den Inhalt des nach seinem Ermessen zu erlassenden Urtheils, worauf der Angeklagte in einer kurzen Frist zu erklären hat, ob er sich diesem Urtheil unterwerfe oder eine öffentliche Hauptverhandlung vor dem Kollegialgericht verlange. Unterwirft sich der Angeklagte dem Urtheil des Amtsrichters oder läßt er die ihm zur Erklärung gesetzte Frist verstreichen, so wird das Urtheil vollzogen; verlangt er mündliche Verhandlung vor dem Kollegialgericht, so verliert das Urtheil des Amtsrichters jede Bedeutung und das Kollegialgericht erläßt nach gepflogener Verhandlung seinerseits das Urtheil.

Von der großh. Regierungskommission ist jedoch gegen dieses Verfahren eingewendet worden, theils daß dasselbe seiner Klarheit wegen nicht leicht gefällig geregelt werden könne, theils daß das Ansehen des Amtsrichters Noth leide, wenn er dem Belieben des Angeklagten anheimstellen müsse, ob derselbe sein Urtheil gelten lassen wolle oder nicht. Das bisherige Rekursverfahren, welches die großh. Regierungskommission vorzieht, ist von dem obigen nur in der Form verschieden. Auch nach ihm ist es dem Angeklagten anheimgestellt, ob er bei dem Urtheil des Amtsrichters sich beruhigen oder vermittelst des Rekurses ein künftiges auf eine mündliche Hauptverhandlung zu gründendes Urtheil des Rekursgerichts verlangen wolle. Einer mündlichen oder schriftlichen Rekursausführung bedarf es nicht, und wenn bei dem obigen Verfahren mancher Angeklagte durch die Besorgniß, das Kollegialgericht möchte ihn strenger als der Amtsrichter beurtheilen, bestimmet worden wäre, sich bei dem Urtheil des Amtsrichters zu beruhigen, so läßt sich dies auch bei dem bisherigen Verfahren dadurch erreichen, daß dem Staatsanwälte das Recht eingeräumt wird, vermittelst der Anschließung an den Rekurs des Angeklagten ein strengeres Urtheil zu beantragen.

Nach diesen Erwägungen empfiehlt Ihnen die Kommission, für die amtsgerichtlichen Strafsachen im Wesentlichen das bisherige Verfahren mit der Aenderung beizubehalten, daß, wenn hinsichtlich der Thatfrage oder der Strafzumessung recurirt wird, vor dem Rekursgerichte eine öffentliche mündliche Hauptverhandlung gepflogen werden muß.

Daß dieses Gericht mit drei Richtern genügend besetzt sei, ist wohl bei der geringen Wichtigkeit der amtsgerichtlichen Strafsachen keinem Zweifel unterworfen.

Hiermit ist die Erörterung der präjudiziellen Fragen erschöpft und der Bericht geht zu dem Hauptgegenstande des vorliegenden Entwurfes, zur Gerichtsverfassung im engeren Sinne, über. Für Streitigkeiten aus Handelsachen sollen Handelsgerichte errichtet werden; der leichern Uebersicht wegen spricht aber der Bericht vorerst nur von den übrigen Gerichten.

Für ihre Organisation sind die Grundzüge durch das Ergebnis der bisherigen Erörterungen schon gegeben. Wir brauchen:

I. Als Gerichte erster Instanz

A. Einzelrichter

1) für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die wegen des geringen Werthes des Streitgegenstandes oder aus besonderen Gründen nicht füglich von Kollegialgerichten in erster Instanz erledigt werden können;

2) für die Rechtspolizeisachen;

3) für die leichtesten gerichtlichen Vergehen und für die Polizei-Übertretungen, deren gerichtliche Aburtheilung verlangt wird;

B. Kollegialgerichte

1) mit drei Richtern für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Einzelrichtern zugewiesen sind, einschließ- lich der Eheachen;

2) mit fünf Richtern für die mittleren Straffälle;

3) mit fünf Richtern und zwölf Geschwornen für die schwersten Straffälle;

II. Als Gerichte zweiter Instanz brauchen wir Kollegialgerichte

1) mit fünf Richtern für die Appellationen und Beschwerdeführungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Ehe- und Rechtspolizeisachen;

2) mit drei Richtern für die Rekurse gegen amtsgerichtliche Strafurtheile;

3) mit sieben Richtern für die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Kreis- und schwurgerichtliche Strafurtheile.

III. Als Gericht dritter Instanz brauchen wir ein Kollegialgericht von sieben Mitgliedern für die Oberappellationen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Ehe- und Rechtspolizeisachen, sofern dieses Rechtsmittel fernerhin stattfinden wird.

Für die Einzelrichter hat das Gesetz über die Gerichtsverfassung außer ihrer Gerichtsbarkeit nichts zu bestimmen; die Zahl, die Sitze und Bezirke der Gerichte legt die Staatsregierung im Wege der Verordnung fest. Für die Kollegialgerichte muß aber das Gesetz außer ihrer Gerichtsbarkeit und außer der Zahl der Richter, aus welchen sie bestehen sollen, noch weiter bestimmen, wie sie zu Gerichtshöfen zusammenzusetzen seien, damit sich die sämmtlichen Gerichte des Landes als ein zweckmäßig gegliederter Organismus darstellen. Diese Aufgabe eröffnet dem organisatorischen Talent ein weites Feld; es sind in den dreißiger Jahren im Schoße der Gesetzgebungs-Kommission und mehr noch in den vierziger Jahren in den Kammern die mannigfaltigsten Projekte aufgetaucht. Da indessen die Faktoren der Gesetzgebung, damit ein Gesetz zu Stande komme, über einen Organisationsplan sich einigen müssen, und diese Einigung um so schwerer fällt, je mehr Pläne vorliegen, so gebietet das Interesse der Sache, daß in der Aufstellung solcher Pläne Maß gehalten werde. Ihre Kommission glaubt dem Vorschlage der großh. Regierung zwei andere, die in einzelnen Punkten davon abweichen, zur

Seite stellen zu müssen, ist aber mit Rücksicht auf die feststehenden Grundlagen des Gesetzes der Ansicht, daß wesentlich andere Vorschläge nicht ernstlich in Frage kommen können.

Im Allgemeinen dürften für die Organisation der Gerichte folgende Rücksichten maßgebend sein:

1. An der Spitze der gesammten Rechtspflege muß Ein oberster Gerichtshof stehen, der für das ganze Land die höchste Instanz in der bürgerlichen und Strafrechtspflege bildet, der, soweit es in seiner Macht steht, dafür sorgt, daß das Recht überall gleichmäßig verwirklicht werde, und der durch die Art und Weise seines Wirkens den übrigen Gerichten ein Vorbild sein kann.

2. Für die Bildung der Gerichte, die zwischen den Einzelrichtern und dem obersten Gerichtshof stehen, gebietet das Interesse der Rechtspflege, dieselben einerseits nicht so schwach zu besetzen, daß die Vortheile der Kollegialität nur in geringerem Maße erreicht werden könnten, und andererseits nicht so stark, daß die einheitliche Leitung für den Vorstand allzu schwierig würde. Im Uebrigen kann es für die allseitige Berufsbildung der Richter nur förderlich sein, wenn sie mit allen Arten der richterlichen Thätigkeit beschäftigt werden. Je mehr dies aber geschieht, je mehrerlei Arten der richterlichen Thätigkeit derselben Klasse von Gerichten übertragen werden, desto weniger Klassen sind nöthig, desto mehr Gerichte derselben Klasse können also errichtet werden. Damit wird zugleich dem Interesse des Volkes genügt, welches einerseits wünschen muß, da die äußere Organisation der Gerichte so einfach und faßlich als möglich sei, und andererseits, daß die Gerichte, bei welchen die Beteiligten und Anstaltspersonen persönlich zu erscheinen haben, nicht allzu weit von ihnen entfernt sein.

Unsere gegenwärtige Gerichtsorganisation zeichnet sich durch die größtmögliche Einfachheit aus; die vier Hofgerichte sind es allein, die zwischen den Einzelrichtern und dem obersten Gerichtshof in der Mitte stehen. Ganz so einfach wird die künftige Organisation nach allgemeiner Einführung des öffentlichen mündlichen Strafverfahrens und nach der Errichtung von Kollegialgerichten erster Instanz für Zivilsachen nicht werden können; auch dann nicht, wenn die dritte Instanz für Zivilsachen aufgegeben würde.

Daß der oberste Gerichtshof als die höchste Instanz in Strafsachen die oben unter II. 3 bezeichneten Nichtigkeitsbeschwerden, und in Zivilsachen die letzten zulässigen Rechtsmittel zu erledigen hat, versteht sich wohl von selbst. Eben so wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß den Kollegialgerichten erster Instanz — den Kreisgerichten, wie der Entwurf sie nennt — die oben unter I. B. 1, 2, II. 3 bezeichneten Funktionen zu übertragen sind. Die Funktionen unter II. 3 gehören zwar nach ihrer äußeren Form der zweiten, nach der ihr zum Grunde liegenden Idee aber der ersten Instanz an. Nicht so einfach ist die Frage zu lösen, wie es mit den Funktionen unter I. B. 3. und mit jenen unter II. 1. zu halten sei.

Was zunächst die ersten betrifft, so hat sich die bisherige Eintheilung des Landes in 4 Schwurgerichtsprengel bewährt. Würde ihre Zahl vermindert, so hätten die Geschwornen und die Anstaltspersonen zum Theil einen sehr langen Weg zu den Schwurgerichtssitzen zurückzulegen und die Quartalsitzungen würden zu lang und anstrengend; würden die Schwurgerichtsprengel vermehrt, so würden die Sitzungen zu kurz und unbedeutend, und man wäre in Verlegenheit, die Geschwornenliste zu bilden. Vier Kreisgerichte würden aber offenbar für das ganze Land nicht ausreichen; man muß also, wenn anders die Schwurgerichte bei den Kreisgerichten gebildet werden sollen, diejenigen, bei welchen dies geschieht, von den übrigen unterscheiden und das Land für die Schwurgerichte in andere Sprengel, als für die Kreisgerichte einteilen.

Diese Schwierigkeit ist übrigens nicht so groß, wie die andere, welche die Zuweisung der Appellationen und Beschwerdeführungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Ehe- und Rechtspolizeisachen hervorruft.

Die großh. Regierung schlägt vor, hiefür bei vier Kreisgerichten, und zwar bei denselben, bei welchen die Schwurgerichte gebildet werden, besondere Appellationsenate zu errichten. Soweit Urtheile oder Verfügungen der Amtsgerichte angefochten werden, unterliegt dteß keinem Bedenken; man könnte nur etwa fragen, ob nicht die Erledigung dieser Rechtsmittel allen Kreisgerichten ohne Unterschied zugewiesen werden sollte. Soweit aber Urtheile und Verfügungen der Kreisgerichte angefochten werden, ist es möglich, daß von dem Kreisgerichte an dieses nämliche Kreisgericht oder wenigstens von dem Kreisgerichte an ein Kreisgericht appellirt werden soll. Soweit die Appellation von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Senate des Kreisgerichts an einen aus fünf andern Mitgliedern bestehenden Senat des nämlichen Kreisgerichts geht, ist dadurch, daß die Mitglieder der beiden Senate demselben Gerichtshofe angehören, die Besorgniß einer gewissen Befangenheit begründet; selbst wenn die Mitglieder des Appellationsenats in der Wirklichkeit sich völlig unbefangen fühlen sollten, würde immerhin die Besorgniß, daß sie Befangen sein möchten, bei den rechtstuchenden Parteien Mißtrauen erregen. Man ist im Volke nicht einmal daran gewöhnt, die verschiedenen Senate eines Gerichtshofes zu unterscheiden; um so schwerer würde man sich darein finden, daß die Appellation gegen einen Gerichtshof von dem nämlichen Gerichtshofe erledigt werden sollte. Dem kann nun allerdings dadurch begegnet werden, daß von dem kleinen Senate der Kreisgerichte, die einen Appellationsenat haben, nicht an diesen, sondern an den Appellationsenat des nächsten Kreisgerichts, also z. B. von dem kleinen Senate des Kreisgerichts in Freiburg an den Appellationsenat des Kreisgerichts in Konstanz appellirt würde, und umgekehrt. Allein auch diese Einrichtung, bei welcher das Gericht der zweiten Instanz außerhalb seines Sprengels wäre, und ebenso die Appellation von den kleinen Senaten der Kreisgerichte, die keinen Appellationsenat haben, an andere Kreisgerichte, die einen solchen Senat haben, würde das Volksbewußtsein nicht befriedigen. Wenn man im Volke zu dem Appellationsgerichte ein rechtes Vertrauen haben soll, so muß es nicht

blos ein anderes, sondern ein höheres, ein dem Gerichte der vorherigen Instanz übergeordnetes Gericht sein.

Dies wäre zu erreichen, wenn die dritte Instanz in Zivilsachen wegfiel. Es wird nun ein Vorschlag für zwei Instanzen besprochen; aus verschiedenen Gründen und in Betracht, daß die großh. Regierungskommission in Uebereinstimmung mit den Gerichtshöfen des Landes diesem Vorschlage entschieden abgeneigt ist, geht jedoch der Vorschlag der Mehrheit der Kommission auf Beibehaltung der Oberappellation. Der Bericht bemerkt hierüber weiter:

„Der Uebelstand, welcher an dem Vorschlage der großh. Regierung auszufehen ist, wird nach ihrer Ansicht am zweckmäßigsten dadurch vermieden, daß aus den Senaten, welche die Appellationen gegen die amts- und kreisgerichtlichen Urtheile in bürgerlichen Rechtsachen zu erledigen haben, zwei selbständige Gerichtshöfe gebildet werden. Im Wesentlichen dieselbe Einrichtung ist in den Grundbestimmungen von 1831, in dem Entwurfe von 1835, in dem Gesetze von 1845 (das freilich für Zivilsachen keine Kollegialgerichte erster Instanz eingeschätzt hat) und in dem Entwurfe angenommen worden, über welchen auf dem Landtage von 1848 die Faktoren der Gesetzgebung nach wiederholten Beratungen sich geeinigt haben.

Damit die Mitglieder der Appellationsgerichte nicht allzu einseitig blos mit der Erledigung der Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsachen beschäftigt seien, sollen auch die Schwurgerichte von ihnen gebildet werden. Zwar sollen diese Gerichte, wie nach dem Vorschlage der großh. Regierung, bei vier Kreisgerichten ihre Sitzungen halten, aber die Präsidenten und allenfalls auch einzelne Beisitzer sollen aus den Appellationsgerichten entnommen und die Anklagekammern für die schwurgerichtlichen Sachen bei ihnen und aus ihren Mitgliedern gebildet werden, so daß diese Sachen, sobald die Untersuchung geschlossen ist, von den Rathskammern der Kreisgerichte an die Anklagekammern abzugeben sind.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß auch dieser Vorschlag (Nr. II. der Anlage) seine Schattenseiten hat. Er ist

1) weniger einfach, als der Vorschlag der großh. Regierung. Indessen stellt der letztere, indem er die Appellationsenate mit vier Kreisgerichten verbindet, nur scheinbar weniger Abstufungen von Gerichten auf; in Wahrheit ist ihre Zahl dieselbe, man mag die Appellationsenate mit vier Kreisgerichten oder unter sich zu zwei besondern Gerichten verbinden; im erstern Falle sind eben die vier Kreisgerichte aus zwei Abstufungen zusammengesetzt. Nur insofern ist der Vorschlag Ihrer Kommission weniger einfach, als er auch für den äußeren Organismus vier Abstufungen von Gerichten aufstellt, eine weitere Abtheilung des Landes in zwei Appellationsgerichtskreise nöthig macht, und eine weitere Rangklasse für die Richterstellen zwischen den Kreisgerichten und dem obersten Gerichtshofe aufstellt.

2) Daß die Schwurgerichte von den zwei Appellationsgerichten bei vier Kreisgerichten gebildet werden sollen, hat zur Folge, daß

a) die Geschäfte der Raths- und Anklagekammer zwischen den Rathskammern der Kreisgerichte und den Anklagekammern der Appellationsgerichte vertheilt werden müssen, was für die Erledigung dieser Geschäfte nicht förderlich ist; daß

b) die Staatsanwälte bei den Appellationsgerichten durch ihre Aufgabe für die schwurgerichtlichen Straffälle zeitweise nur wenig beschäftigt, und zu anderen Zeiten mit Geschäften überhäuft sind, und daß

c) sie sowohl, als die Mitglieder der Appellationsgerichte, die als Präsidenten oder Beisitzer bei den Schwurgerichten mitzuwirken haben, sofern nicht einzelne Kreisgerichte an denselben Orten wie die Appellationsgerichte ihren Sitz haben, zu den Schwurgerichtssitzungen reisen müssen.

Alle diese Mißstände sind jedoch von untergeordnetem Belang.

Der Vorschlag Ihrer Kommission ist endlich

3) etwas kostspieliger, insofern er zwei weitere Gerichtshöfe, zwei weitere Kanzleien, vielleicht auch eine etwas größere Zahl von Gerichtsmitgliedern erfordert, theils weil es um so schwieriger ist, die einzelnen Kollegialmitglieder vollständig und doch nicht übermäßig zu beschäftigen, je größer die Zahl der Kollegien ist, unter welche sie vertheilt sind, theils weil die Kreisgerichte, die in gleich großer Zahl errichtet werden müssen, man mag Appellationsgerichte neben ihnen errichten oder nicht, wegen ihrer verschiedenen Funktionen in der Strafrechtspflege so stark besetzt sein müssen, daß die Frage entsteht, ob ihre Mitglieder überall vollständig beschäftigt sein werden, wenn sie mit der zweiten Instanz in Zivilsachen nichts zu thun haben. Sehr beträchtlich wird indessen der Mehraufwand nicht sein; denn die Geschäfte sind bei beiden Einrichtungen dieselben, sie erfordern also auch eine gleich große Arbeitskraft; und wenn der Vorschlag Ihrer Kommission zwei weitere Lokale und Kanzleien nöthig macht, so können dafür die Lokale kleiner und die Kanzleien weniger stark besetzt sein.

Sind auch die Einwendungen, die man hiernach gegen den Vorschlag Ihrer Kommission erheben kann, die zahlreichsten, so erscheinen sie doch, selbst in ihrer Verbindung, nicht von solchem Belang, wie die Uebelstände, die mit dem Vorschlage der großh. Regierung und mit dem Vorschlage für zwei Instanzen verbunden sind. Insbesondere wird der Mehraufwand, welchen der Vorschlag Ihrer Kommission erfordert, mag, um so unbedeutender erscheinen, wenn man ihn mit dem Mehraufwande vergleicht, den die Reform unserer Rechtspflege überhaupt, nach jedem der drei Vorschläge, zur nothwendigen Folge hat.

Der oberste Gerichtshof wird nach den Vorschlägen der Regierung und Kommissionsmehrheit ungefähr seine bisherige Besetzung behalten; die Zahl der Amtsrichter wird theilweise vermindert werden können. Statt der vier Hofgerichte aber mit 7 Vorständen, 56 Richtern und 4 Staatsanwälten erhalten wir 7 bis 9 Kreisgerichte mit 4 Appellationsenate; diese mögen unter sich oder mit 4 Kreisgerichten verbunden werden. Die Appellationsenate werden einschließlic der Vorstände zusammen 20 bis 25 Mitglieder und 4 Staatsan-

wälte, die Kreisgerichte durchschnittlich je 9 bis 10 Mitglieder und 2 Staatsanwälte haben müssen. Die Zahl der Kollegialmitglieder wird also um 30 bis 45, die Zahl der Staatsanwälte um 12 bis 15 sich vermehren. Dazu kommt der Mehraufwand für die Lokale und Kanzleien, deren die neu zu errichtenden Gerichtshöfe bedürfen.

Wir dürfen aber die Kosten nicht scheuen, welche nöthig sind, um uns eine gute, den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Rechtspflege zu verschaffen. Die Staaten, welche die von uns angeführten Einrichtungen besitzen, haben zum Theil selbst einen großen Aufwand nicht gescheut. Wie stark z. B. die obersten Gerichtshöfe in Bayern und Hannover besetzt und wie zahlreich ihre Einzelrichter sind, ist oben angegeben worden. Was ihre mittleren Kollegialgerichte betrifft, so hat Bayern bei einer Bevölkerung von 4 1/2 Millionen 8 Appellationsgerichte mit 23 Vorstehern, 135 Richtern und 18 Staatsanwälten, und 36 Bezirksgerichte mit 37 Vorstehern, 365 Richtern und 55 Staatsanwälten; Hannover hat bei einer Bevölkerung von 1 1/2 Millionen 12 Obergerichte mit 22 Vorstehern, 85 Richtern und 29 Staatsanwälten.

Die Handelsgerichte unterscheiden sich von den gewöhnlichen Gerichten theils durch ihre Besetzung, insofern Handelsleute (ausschließlich oder mit Rechtsgelehrten) darin zu Gericht sitzen, theils durch ihr Verfahren, das meistens minder förmlich ist, die persönliche Verhandlung der Parteien begünstigt und dem Ermessen des Gerichtes einen freieren Spielraum gestattet. Das Verfahren unserer Handelsgerichte wird die revidirte Zivilprozessordnung bestimmen; der vorliegende Entwurf versteht unter den Handelsgerichten zunächst solche, in welchen Handelsleute zu Gericht sitzen. Solche Gerichte können aber selbstverständlich nur an Orten errichtet werden, wo Handelsleute von größerem Ansehen und höherer kaufmännischer Bildung in solcher Anzahl wohnen, daß man nicht in Verlegenheit ist, Handelsrichter, die volles Vertrauen genießen, aus ihrer Mitte zu wählen. Solcher Orte hat unser Land nicht sehr viele; wenn daher die Gerichtsbarkeit der hier zu errichtenden Handelsgerichte über das ganze Land sich erstrecken sollte, so wären die rechtsuchenden Parteien größtentheils durch die weite Entfernung des Gerichtes übermäßig belästigt. Ihre Kommission ist deshalb mit der großh. Regierung darin einverstanden, daß Handelsgerichte, in welchen Handelsleute zu Gericht sitzen, nur „für gewisse Städte und Bezirke“ errichtet werden. Nur wo ein lebhafter Handelsverkehr besteht, werden so viele Handelsprozesse vorkommen, daß die Errichtung von Handelsgerichten als ein Bedürfnis erscheint. Hierüber zu urtheilen kommt zunächst dem Handelsstande selbst zu; Ihre Kommission ist daher auch damit einverstanden, daß Handelsgerichte für solche Städte und Bezirke, in welchen das Bedürfnis es erfordert, auf den Antrag des Handelsstandes errichtet werden.

In Frankreich und in den andern Staaten, wo französisches Recht gilt, sind für die Landestheile, die nicht unter Handelsgerichten im engeren Sinne stehen, die gewöhnlichen Gerichte für Handelsgerichte in dem Sinne erklärt, daß sie in Handelsprozessen das für diese vorgeschriebene Verfahren einzuhalten haben. Das deutsche Handelsgesetzbuch setzt in vielen Artikeln, insbesondere für die Führung der Handelsre-

gistier, Handelsgerichte voraus; damit jedoch seine Einführung nicht durch die Errichtung besonderer Handelsgerichte bedingt sei, bestimmt Art. 3, daß, wo das Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, in Ermangelung eines besondern Handelsgerichtes das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle trete. Inwieweit unsere revidirte Zivilprozessordnung ein besonderes Verfahren für die Handelsprozesse vorschreiben wird, wird zu erwägen sein, ob dasselbe in den Landestheilen, die keine besonderen Handelsgerichte haben werden, auch von den gewöhnlichen Gerichten zu beobachten sei.

Unsere Handelsgerichte sollen für die erste Instanz aus einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und aus zwei Handelsleuten bestehen. Dieselbe Besetzung hatte schon das Gesetz von 1845 in §. 5 angeordnet. Wo französisches Recht gilt, bestehen die Handelsgerichte erster Instanz ausschließlich aus Handelsleuten; indessen hat sich auch dort das Bedürfnis der Berathung eines Rechtsgelehrten für die zu Gericht sitzenden Handelsleute herausgestellt; der Gerichtsschreiber pflegt hierzu benützt zu werden. Es ist aber passender, daß der Vorsitzende ein Rechtsgelehrter sei; unferen Handelsleuten würde es, zumal in der ersten Zeit, schwerer fallen, eine öffentliche Gerichtsverhandlung und die Berathung des Urtheils zu leiten. Auch der Handelstag zu Heidelberg hat die Nothwendigkeit eines rechtsgelehrten Vorsitzenden anerkannt.

Die Rechtsmittel gegen die Urtheile der Handelsgerichte werden nach dem Entwurfe von den gewöhnlichen Gerichten erledigt. Nach dem Gesetze von 1845 sollten auch dem Appellationsgericht zwei Handelsleute beigegeben werden; dagegen steht dem Entwurfe die französische Gesetzgebung zur Seite, die sich in der Anwendung bewährt zu haben scheint. Soweit die Appellationsbeschwerden Rechtsfragen betreffen, eignen sie sich ohnehin zur Beurtheilung der rechtsgelehrten Richter; soweit sie aber Fragen betreffen, die sich zur Beurtheilung durch Handelsleute eignen, wäre dadurch, daß dem Appellationsgerichte nur eben so viele Handelsleute, als dem Gerichte der ersten Instanz beigegeben würden, nicht so gut gefordert, als durch ein Gutachten, welches das Appellationsgericht etwa von der Handelskammer oder von dem Vorstande des Handelsvereins sich erstatten läßt. Die dritte Instanz hatte auch das Gesetz von 1845 (inkongruenter Weise) dem obersten Gerichtshofe ohne Bezug von Handelsleuten übertragen.

Nach eben diesem Gesetze (§. 29) sollten die Richter aus dem Handelsstande von den Handelsleuten des Bezirkes gewählt werden; eine landesherrliche Bestätigung der Gewählten war nicht vorbehalten. Ihre Kommission hält es aber mit der großh. Regierung für prinzipiell richtiger, daß die Ernennung der Richter von dem Staatsoberhaupte ausgehe und das den Handelsleuten des Bezirkes einzuräumende Wahlrecht als ein Vorschlagsrecht aufgefaßt werde.

Die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte soll sich nach dem Entwurfe (§. 35) auf Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen erstrecken, „die nach dem Handelsgesetzbuch als Handelsfachen gelten“. Nach Art. 1 unferes dormaligen Handelsgesetzbuches sind Handelsfachen

a. alle Rechtsverhältnisse der Handelsleute unter sich und mit ihren Handlungsverwaltern, Handlungsgehilfen, Handlungsdienern, Lehrlingen und Martthelfern;

b. alle Rechtsverhältnisse über Handelsgeschäfte zwischen Personen aller Art. Welche Rechtsgeschäfte als Handelsgeschäfte zu betrachten seien, ist in den Art. 1 und 1a bestimmt.

Das deutsche Handelsgesetzbuch, das bald auch bei uns Gesetzeskraft erhalten wird, spricht von den Handelsgeschäften im IV. Buche und enthält in den Art. 271-77 genaue Bestimmungen darüber, welche Rechtsgeschäfte als Handelsgeschäfte anzusehen seien. Von den Handelssachen ist dagegen nur im Art. 1 die Rede, wo es heißt:

„Zu Handelssachen kommen, insofern dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche, und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht, zur Anwendung.“

Da hiernach das deutsche Handelsgesetzbuch nicht näher bestimmt, welche Sachen als Handelssachen gelten, so schlägt Ihre Kommission Ihnen vor, als Gegenstand der Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte vorerst ganz allgemein die Handelssachen zu bezeichnen und alle näheren Bestimmungen hierüber auf die Revision der Zivilprozessordnung auszuweisen.

Nach dem Entwurfe sollen die Handelssachen nur insofern von den Handelsgerichten erledigt werden, als sie nicht nach dem Werthe des Streitgegenstandes vor die Amtsgerichte gehören, also nur insofern, als es sich um mindestens 200 (150) fl. handelt. Da aber die meisten Handelsprozesse Forderungen von geringerem Betrag betreffen, so wäre die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte, die ja ohnehin nur für einzelne Städte und Bezirke errichtet werden sollen, nach dem Entwurfe allzu sehr beschränkt. Ihre Kommission schlägt deshalb vor, alle Streitigkeiten aus Handelssachen ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes an die Handelsgerichte zu weisen, wie dies auch durch das Gesetz von 1845 geschehen war. Ein unstatthafes Privilegium der Handelsprozesse wird hierin nicht zu finden sein; im Gegentheil wird man, da die Gesetzgebung die Richter aus dem Handelsstande den rechtsgelehrten Richtern nicht gleichzustellen pflegt, darin, daß die Handelsprozesse, die weniger als 200 (150) fl. betragen, statt von einem Rechtsgelehrten allein, von einem Rechtsgelehrten und zwei Handelsleuten erledigt werden, eine Ausgleicheung dafür erblicken können, daß die Handelsprozesse von größerem Betrag, statt von drei Rechtsgelehrten, gleichfalls nur von einem Rechtsgelehrten und zwei Handelsleuten erledigt werden.

Handelsganten sind theils insofern Handelsprozesse, als Forderungen aus Handelssachen gegen die Gantschuldner angemeldet werden, theils insofern, als das Gesetz für ihre Behandlung besondere Vorschriften gibt, hauptsächlich um Vergleiche zu begünstigen. Ob sie hiernach den Handelsgerichten oder etwa der einfacheren Behandlung wegen den Amtsgerichten zuzuweisen seien, diese Frage wird bis zur Revision der Zivilprozessordnung ausgelegt werden können, wo auch entschieden werden muß, ob und inwiefern die gewöhnlichen Ganten von den Kreisgerichten oder von den Amtsgerichten erledigt werden sollen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

A. 1862. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen binnen sechs Monaten zu erneuern, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden. Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorkaufrecht des Verkäufers, sofern bei einzelnen Einträgen nicht etwas Anderes bemerkt ist.

Das Pfandgericht.
Bürgermeister Fromberg.

Der Vereinigungs-Kommissär:
W. Hartmann, Notar.

Des Eintrags				Des Eintrags			
Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Einträge im Pfandbuch der Gemeinde Nüßwyl Band I.							
24. Dez. 1821	6	Martin, nun Leopold Lüttin von hier	70	66. D. I. E. 180	57	Joh. Gg. Strittmatter, nun Frz. Karl Zimmermann von da	11 42
26. Mai 1823	11	Demink Strittmatter von hier	400	" " " 137	57	Wendlin, nun Philipp Gromann von hier	9 64
25. Aug. 1823	13	Kaver Lüttin von hier	400	" " " 144	58	Wendlin Gb., nun Frz. Fromberg von da	58 38
Grundbuch B. I. 49			574 24	" " " 171	58	Joh. Frd., nun Frz. Karl Zimmermann von da	308 42
25. Aug. 1823	14	Kaspar Zimmermann von hier	1043	" " " 163	59	Frz. Kaiser, nun Leop. Lüttin von da	187 12
Grundbuch B. I. 45				" " " 173	60	Kaver, nun Jakob Lüttin von da	139 30
30. Aug. 1823	16	Blasi Lüttin von hier	—	" " " 161	61	Philipp Gromann von hier	165 36
				" " " 139	62	Marxus Mutter, nun Frz. Fromberg von hier	800 —
28. Jan. 1825	22	Jakob Mutter von hier	300	Einträge im Grundbuch der Gemeinde Nüßwyl Band I.			
			273 11	8. Sept. 1819	1	Blas. Zimmermann von hier	825 —
			50 —			für Anna Mar. Baldischwiler u. Kinder von hier Moriz Baldischwiler in Lobinberg	
26. Mai 1826	25	Johann Strittmatter, nun Konrad Zuber von hier	182 30	12. Febr. 1821	12	Joseph Zimmermann, nun Dominik Strittmatter von hier	200 —
11. Mai " 26		Joh., nun Joh. Frd. Maht von hier	450	29. Juni " 13		Anton, nun Joh. Mutter von hier	25 —
1. März 1828	30	Baptist Müllers Eheleute von hier	64 4	17. Dez. " 15		Kaver Lüttin von hier	300 —
				25. April " 18		Anton, nun Joh. Mutter von hier	126 —
12. Juni " 33		Jos. Hum, Sohn, von hier	800 —	12. Juli 1824	56	Konrad, nun Jos. Gasmann v. hier	90 —
10. Nov. 1829	39	Joseph Hum von hier	3 39			Peter, nun Alf. u. Jak. Kaiser von hier	30 —
13. Jan. " 41		Anna, nun Gregor Strittmatter u. Ant. Lüttin von hier	800 —	2. Aug. " 76		Gregor Mutter von hier	60 —
Grundbuch B. I. 115				15. Jan. 1827	86/87	Frz., nun Joh. Strittmatter v. hier	50 —
12. Nov. 1829	46	Wendlin Gb. von hier, nun Joh. Mutter's Witwe von da	40 —	11. Juli " 30		Joseph, nun Wilh. Fromberg v. hier	800 —
66. D. I. E. 117			153 —	4. März 1828	96	Jos., nun Jos. Stephan Mutter von hier	179 —
" " " 118		Kaspar Mutter von hier, nun Joseph Mutter von hier	146 —			Kav. u. Jos. Fromberg, nun Mart. u. Wilhelm Fromberg von hier	180 —
" " " 119		Joh. Fromberg von hier, nun Wilh. Fromberg von hier	117 —	12. Nov. " 98		Mikhael Strittmatter von hier, nun Leopold Mutter, Karl u. Greg. Strittmatter von hier	66 —
" " " 120		Konrad Bentz, nun Peter Zimmermann's Witb. von hier	40 —				150 —
" " " 121		Blasi Zimmermann von hier	200 —	16. Jan. 1829	99		105 —
" " " 122		Frz. Kaiser, nun Kaver Mutter's Witb. hier	200 —	30. Juli 1830	151	Blasi, nun Philipp u. Jakob Mutter von hier	10 —
" " " 124		Kaver, nun Jakob Lüttin von hier	200 —	10. März 1831	156	Johann, nun Bernhard Solinger von hier	40 —
" " " 125		Jos. Mutter, nun Jakob Lüttin von hier	51 —				40 —
24. Febr. 1830	50	Baptist Mutter von hier	701 58	2. Sept. " 181		Anton, nun Joh. Mutter von hier	32 —
24. April " 50		Blasius Ruch von Görwyl. Richterliches Pfandrecht	18 27			Jakob Gschbach von hier	
4. Sept. 1831	57	Wich., nun Karl Strittmatter von hier	69 18				
66. D. I. E. 178							

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpandbucheinträgen.

§. 1925. Bammenthal. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezüglichen Einträge von Vorzugs- und Unterpandbucheinträgen, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Bammenthal, den 30. April 1862. Das Pfandgericht. Fromm, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Kraus.

Table with 8 columns: Des Eintrags Datum, Seite, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung, Des Eintrags Datum, Seite, Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. The table is divided into sections for 'Einträge im Pfandbuch Band I', 'Einträge im Pfandbuch Band II', and 'Einträge im Pfandbuch Band III'.

3.17. Durlach. Liegenchafts-Versteigerung. Leimsfabrikant Gottlieb Döttinger's Wittve und Kinder lassen Montag den 26. Mai, Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause zu Durlach im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen: Gebäude. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, Schweineställe, Werkstätte, Trockenhäusern und Magazinen, zu einer Leimsiederei eingerichtet, in der Fingervorstadt hier, neben Martin Döttinger, Leimsieder, der Eisenbahn und Pfingbach. Anschlag 6500 fl. Gebot 6560 fl. In diesem Hause wird seit 20 Jahren eine Leimsiederei mit Knochenhandel aufs eintägigste betrieben, und eignet sich dasselbe zur Einrichtung jedes größeren Geschäftes. Durlach, am 5. Mai 1862. Bürgermeisterrat. J. A. d. B.: Knaus. vdt. Siegrist.

Worzugs- oder Unterpandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, Vorge- und Nachvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Richterseinreden als der Mehrheit der erschienenen betretend angesehen werden. Den im Auslande wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, spätestens bis zur Liquidationstagfahrt einen darüber wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller Einbringungen, welche nach dem Gesetze an die Parthe selbst oder in deren Behuf auf zu geschehen haben, in öffentlicher Urkunde aufzustellen und nachzuweisen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, als ob sie ihnen eröffnet oder zugestellt wären, an der Gerichtstafel angeschlagen würden. Achern, den 2. Mai 1862. Groß. bad. Amtsgericht. Wedefind. 3.12. Nr. 2905. St. Blasien. (Urtheil.) J. E. der Ehefrau des Andreas Schupp von Wülzing gegen ihren Ehemann von da. Forderung betr. wird auf gestrichene Verhandlung zu Recht erkannt: Es ist das Vermögen der Klägerin von dem ihres Ehemannes abzusondern und ihr in eigene Verwaltung zu übergeben, unter Verfallung des Betr. in die Kosten. B. R. W. St. Blasien, den 30. April 1862. Groß. bad. Amtsgericht. Müller.

binnen drei Monaten, von heute an, zur Empfangnahme ihres Erbtheils dahier zu melden, andernfalls die Erbtheile denen zufiele, welchen sie zugestanden wäre, wenn sie, die Vorgehabenen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten. Gernsbach, den 6. Mai 1862. Groß. bad. Amtsrevisorat. Bollrath. Kirchgeheuer, Notar. 3.11. Nr. 4607. Heidelberg. (Erbbordlung.) Nachbenannte, zur Erbtheil der Adam Leiffert Ehefrau, Elisabetha, geborne Wähler, von Auflosch bezeugten Personen: Mathias und Jakob Wähler, sowie Barbara Wähler, geborne Kähler, von Auflosch; Johann: Leonhard, Heinrich und David Schmitt von Hochbach, welcher schon seit vielen Jahren abwesend sind und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden mit Frist von 3 Monaten zur Erbtheilung mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Nichterscheingefalle die Erbtheile lediglich denjenigen werde zugestimmt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgehabenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Heidelberg, den 7. Mai 1862. Groß. bad. Amtsrevisorat. Killy. 3.1957. Nr. 1325. Achern. (Erbbordlung.) Am 28. Januar 1862 ist die Wäckermeister Joseph Kaiser'sche Ehefrau, Genoveva, geb. Oberföll, von Densbach unbekannt mit Tod abgegangen, und hinterläßt als gesetzliche Erben neben Andern die nachstehenden, an unbekanntem Orte abwesenden Verwandten, als: einen Bruder, Namens Anton Oberföll, so dann nachbenannte Kinder verstorbenen Geschwister, als Clara Oberföll, Mar Sommerer und Georg Artz, sämmtlich von Menschen. Diese Erbtheilungen werden nun hierdurch aufgeführt, binnen drei Monaten ihre Erbansprüche dahier geltend zu machen, als sonst

die Erbtheile lediglich denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgehabenen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Achern, den 25. April 1862. Groß. bad. Amtsrevisorat. Lang. 3.1931. Nr. 3644. Müllheim. (Aufforderung.) Anna Maria, geborne Bred, Wittve des Landwirths und Bergmanns Johann Friedrich Schmeißer von Schringen, hat, nachdem die gesetzliche Erben auf die Erbtheil verzichtet, um Einwirkung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwa Minderberechtigte haben ihre Ansprüche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, ansonst diesem Gesuch entsprochen wird. Müllheim, den 25. April 1862. Groß. bad. Amtsgericht. Lang. 3.1000. Nr. 2976. Tauberbischofsheim. (Fahndungsurkunde.) Franz Joseph Dittler von Dienstadt hat sich gestellt, weshalb wir unser Fahndungsschreiben vom 16. d. M., Nr. 2646, zurücknehmen. Tauberbischofsheim, am 28. April 1862. Groß. bad. Amtsgericht. Bülfer. 3.1984. Nr. 794. Heidelberg. (Erledigte Gehilfenstelle.) Bei unterzeichneter Kasse ist die erste Gehilfenstelle mit einem Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen und alsbald wieder zu besetzen. Bewerber aus der Zahl der Kameralpraktikanten und Kameralassistenten wollen sich folglich anher wenden. Heidelberg, den 5. Mai 1862. Groß. bad. Eisenbahnbaufache Heidelberg. Pfister. 3.1659. Neckarbischofsheim. (Erledigte Akquarierstelle.) Eine Akquarierstelle bis 1. August d. J. oder früher zu besetzen mit einem Referendar, Rechtspraktikanten oder Akquarier. Einkommen etwa 450 fl. Groß. bad. Amtsgericht Neckarbischofsheim. Dr. Fritschl.